

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1511/90 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des Auftretens der klassischen Schweinepest in einigen Erzeugungsgebieten Belgiens sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1368/90⁽⁴⁾, Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in diesem Mitgliedstaat getroffen worden.

Aus tierärztlichen Gründen gelten weiterhin die Beschränkungen des freien Warenverkehrs mit lebenden Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen. Die vorgesehene Frist für den Ankauf von schweren Ferkeln und

schweren Schweinen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 ist also zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 906/90 wird wie folgt geändert:

Das in Artikel 1 genannte Datum „24. Mai 1990“ wird durch das Datum „8. Juni 1990“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 25. Mai 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 23. 5. 1990, S. 18.